

## **DSGVO: Auftragsverarbeiter**

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Definition Auftragsverarbeiter: „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo>, Ziffer 8

Beispiele für Auftragsverarbeiter:

- Ausgelagerte Verwaltungsprogramme
- Ausgelagerte Daten
- Ausgelagerte Computersysteme
- Ausgelagerte Server
- Cloud-Dienste (z. B. Datenspeicher)
- Ausgelagerte Werbemailings
- Ausgelagerte Personalverrechnung
- Ausgelagerte Buchhaltung/Bilanzierung

### **1. Pflicht: Auswahl eines Auftragsverarbeiters, der sich an die DSGVO hält**

Artikel 28 DSGVO, Zi 1: „Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.“

Mit eigenen Worten: Sie geben personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter nur dann weiter, wenn dieser „entsprechende Garantien“ bietet, sich selbst an die DSGVO zu halten. Aus unserer Sicht bedeutet dies, dass der Auftragsverarbeiter selbst ein Verfahrensverzeichnis haben muss und Sie das prüfen. Ob Sie darüber hinaus z. B. einen Datenschutzbeauftragten verlangen, obliegt Ihnen – wir würden einen Auftragsverarbeiter mit Datenschutzbeauftragtem auf jeden Fall bevorzugen.

Das sog. „Auswahlverschulden“ würde andernfalls hier zutreffen; darunter versteht man das Ihr Verschulden Ihrerseits, einen Auftragsverarbeiter nicht sorgfältig ausgewählt zu haben.

### **2. Pflicht: Sie benötigen einen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter**

Artikel 28 DSGVO, Zi 3: „Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.“

Entsprechende Musterverträge gibt es bei der WKO (Mustervertrag siehe unten), wir empfehlen jedoch: Fragen Sie beim Auftragsverarbeiter nach, dieser wird sicherlich entsprechende Verträge bereit liegen haben – er wird diesen Vertrag für jeden seiner Kunden benötigen.

### Achtung: Cloud-Dienste (z. B. Datenspeicher)

Falls Sie auf Cloud-Diensten personenbezogene Daten speichern möchten, beispielsweise Backups, könnte es schwierig werden, einen Anbieter zu finden, der sich an die DSGVO hält und somit einen DSGVO-konformen Vertrag mit Ihnen schließen kann.

Wir empfehlen, von Cloud-Diensten Abstand zu nehmen (wenn personenbezogene Daten gespeichert werden sollen), falls keine DSGVO-konforme Cloud in Frage kommt.

### Achtung: Kalender-Dienste (z. B. Google Calender, Apple Calender)

Falls Sie z. B. Daten von Fahrstunden (inkl. personenbezogene Daten von Schülern) an Google, Apple und Dergleichen weiterleiten (z. B. Fahrlehrer möchten die kommenden Fahrstunden in ihrem Smartphone-Kalender haben), haben Sie auch das Problem, einen DSGVO-konformen Vertrag mit Google oder Apple schließen zu müssen.

Mögliche Auswege und Lösungen folgen in Kürze!

### Das ist nun zu tun:

- suchen und finden Sie alle Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten von Ihnen erhalten und verarbeiten (Hilfestellung: Beispielliste oben)
- prüfen Sie jeden einzelnen Auftragsverarbeiter (1. Pflicht)
- schließen Sie einen Vertrag nach DSGVO mit jedem Auftragsverarbeiter, Muster: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-mustervertrag.html>
- Prüfen Sie, ob Sie Cloud-Datenspeicherdienste verwenden und entscheiden Sie, wie Sie damit umgehen.